

Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIG)

vom ...

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel gestützt auf Artikel 90 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation

¹ Das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

³ Es wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

⁴ Der Bundesrat legt den Sitz des ENSI fest.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das ENSI erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss der Kernenergiegesetzgebung, der Strahlenschutzgesetzgebung, der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung und den Vorschriften betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern übertragen sind.

² Es wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen in den in Absatz 1 genannten Bereichen mit und vertritt die Schweiz in internationalen Gremien.

³ Es kann Projekte der nuklearen Sicherheitsforschung unterstützen.

⁴ Es kann für einzelne Aufgaben Dritte beziehen.

Art. 3 Gewerbliche Tätigkeiten

Das ENSI kann gegen ein marktübliches Entgelt für ausländische Behörden Gutachten erstellen, soweit dies die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt.

SR

1 SR **101**

2 BBl ...

5 SR **172.220.1**

2. Abschnitt: Organe

Art. 4 Organe

Die Organe des ENSI sind:

- a. der ENSI-Rat;
- b. die Direktorin oder der Direktor;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 5 ENSI-Rat

¹ Der ENSI-Rat ist das strategische und das interne Aufsichtsorgan des ENSI.

² Er besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zweimal wieder gewählt werden.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des ENSI-Rats und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident darf weder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, welche geeignet sind, ihre oder seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

⁴ Er legt die Entschädigungen der Mitglieder des ENSI-Rates fest. Für das Honorar der Mitglieder des ENSI-Rates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ sinngemäss.

⁵ Er kann die Mitglieder des ENSI-Rates aus wichtigen Gründen abberufen.

⁶ Der ENSI-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die strategischen Ziele für jeweils vier Jahre fest.
- b. Er legt die Sicherheitsziele fest.
- c. Er erlässt das Organisationsreglement.
- d. Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat das Personalreglement.
- e. Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die Gebührenordnung und legt die Höhe der Aufsichtsabgabe fest.
- f. Er erlässt weitere dem ENSI delegierte Ordnungsbestimmungen.
- g. Er ist verantwortlich für die Implementierung und Pflege eines adäquaten Risikomanagements.
- h. Er ernennt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die Direktorin oder den Direktor.
- i. Er ernennt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors die weiteren Mitglieder der Direktion.
- j. Er überwacht die Geschäftsführung.

- k. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- l. Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- m. Er beantragt dem Bundesrat die vom Bund zu erbringenden Abgeltungen.
- n. Er unterbreitet dem Bundesrat den Geschäftsbericht (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfungsbericht der Revisionsstelle) zur Genehmigung.

⁷ Der ENSI-Rat ist bezüglich der Behandlung sicherheitstechnischer Sachfragen gegenüber der Direktion nicht weisungsberechtigt.

⁸ Er kann die Kompetenz zum Abschluss einzelner Geschäfte an die Direktorin oder den Direktor übertragen.

Art. 6 Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor ist das operative Organ.

² Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er erlässt die Verfügungen.
- b. Sie oder er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des ENSI-Rates und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- c. Sie oder er stellt unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 6 Bst. h das Personal an.
- d. Sie oder er erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie kann jeweils für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt werden. Der Bundesrat kann die Revisionsstelle aus wichtigen Gründen abberufen.

² Die Unabhängigkeit, der Gegenstand und der Umfang der Prüfung der externen Revisionsstelle richten sich nach den Grundsätzen des Aktienrechts über die Revisionsstelle.

3. Abschnitt: Personal

Art. 8 Anstellungsverhältnisse

¹ Das ENSI stellt sein Personal öffentlich-rechtlich an.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. Er beachtet dabei die zur Aufgabenerfüllung notwendige Autonomie des ENSI. Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁶ gilt sinngemäss.

Art. 9 Pensionskasse

Das Personal des ENSI ist bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichert.

4. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 10 Dotationskapital

Der Bund kann das ENSI mit einem unverzinslichen Dotationskapital ausstatten.

Art. 11 Gebühren und Aufsichtsabgaben

Die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben durch das ENSI richtet sich nach Artikel 83 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003⁸ und Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁹.

Art. 12 Abgeltungen

Der Bund gilt die von ihm bestellten Leistungen des ENSI ab.

Art. 13 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel des ENSI.

² Sie gewährt dem ENSI Darlehen zu Marktzinsen zur Sicherstellung seiner Zahlungsbereitschaft für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2.

³ EFV und ENSI legen die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich fest.

Art. 14 Reserven und Rückstellungen

Erzielt das ENSI einen Gewinn, so wird dieser zur Bildung von Reserven, namentlich für die Deckung von Verlustrisiken und für Rückstellungen zu Gunsten von Projekten und geplanten Investitionen, verwendet. Übersteigen die Reserven die Höhe eines Jahresbudgets, so sind die Gebühren und die Aufsichtsabgaben entsprechend anzupassen.

⁶ SR 172.220.1

⁸ SR 732.1

⁹ SR 814.50

Art. 15 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des ENSI stellt seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offen zu legen.

⁴ Der Bundesrat kann für das ENSI Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

Art. 16 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des ENSI für das Verhalten seiner Organe und seines Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹⁰.

Art. 17 Steuerfreiheit

¹ Das ENSI ist von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben.

5. Abschnitt: Aufsicht**Art. 18**

¹ Das ENSI untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

² Die gesetzlichen Befugnisse der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie die Oberaufsicht des Parlaments bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 19** Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Das ENSI erlangt eigene Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten des Gesetzes. Auf diesen Zeitpunkt tritt es an die Stelle der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK).

² Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf das ENSI übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Die Übertragung und die notwendigen Einträge erfolgen steuer- und gebührenfrei.

¹⁰ SR 170.32

³ Sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Erfüllung der Aufgaben des ENSI notwendigen Mittel noch nicht verfügbar sind, stehen dem ENSI die im Bundesbudget für die HSK eingestellten Kredite und die Dienstleistungen zur Verfügung.

Art. 20 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des Personals der HSK gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das ENSI über. Vorbehalten bleibt die Wahl der Direktionsmitglieder gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes.

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann das ENSI ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 70 Abs. 1

¹ Aufsichtsbehörden sind:

- a. in Bezug auf die nukleare Sicherheit das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat gemäss dem Bundesgesetz vom über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat;
- b. weitere vom Bundesrat zu bezeichnende Stellen.

Art. 71

Aufgehoben

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR 732.1